

7. Arbeitsbericht - August 2019 bis Juli 2020

Auftrag und Konstituierung der Ombudsstelle Inklusive Bildung

Mit der Drucksache 20/3641 „Inklusive Bildung an Hamburgs Schulen“ vom 27.03.2012 beschloss die Bürgerschaft die Einrichtung der Ombudsstelle Inklusion. Sie soll „Sorgeberechtigte mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Konfliktfällen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützen und eine kostenlose, neutrale und unabhängige Hilfe in Bildungsfragen bieten.“ (a.a.O. Ziffer 5.5) Sie „wird von ehrenamtlich tätigen Personen betrieben, ist am Schulinformationszentrum (SIZ) angesiedelt und eng mit dem dortigen Beratungsangebot vernetzt“. (a.a.O.)

Die Ombudspersonen sind gehalten, einmal pro Jahr schriftlich über ihre Tätigkeit zu berichten. Hiermit legen sie ihren siebten Arbeitsbericht vor, der sich erstmalig auf ein Schuljahr bezieht.



Foto (v.l.):

Karin Limmer, Renate Wiegandt, Dagmar Uentzelmann, Birgit Zeidler, Petra Demmin

Entwicklung der Zahl der Beratungsfälle

Jahresbericht der Ombudsstelle für inklusive Bildung

Zeitraum: 01.August 2019 – 31.Juli 2020

Tabellarische Übersicht der Beratungs- und Unterstützungsangebote in der Ombudsstelle
nach Anzahl und Themen

Beratungs- und Unterstützungsanfragen nach thematischen Schwerpunkten:	Gesamt-anzahl ¹	davon Förderbedarf LSE (Lernen, Sprache und Emotional)	davon spezielle Behinderung	davon Autismus	davon Begleitung zu Gesprächen	davon Kommunikation mit Schule, ReBBZ, Behörde
Unterschiedliche Sichtweisen von Eltern und Schule (z.B. Handhabung des Nachteilsausgleich, Förderplan...)	66	27	15	14	26	44
Verwendung der individuellen sonderpädagogischen Ressource für den/die zu fördernde/n Schüler/in	24	6	13	5	-	4
Genehmigung und Gestaltung von „Schulbegleitung“ und „Schulweghilfe“	30	14	10	6	9	23
Förderorte für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf / Schulzuweisungen	50	23	21	6	4	23
Summe	170	70	59	31	39	94

¹ Differenzen kommen durch Einzelfälle zustande, die nicht eindeutig bestimmten Kategorien zuzuordnen sind.

Hier folgt ein Überblick über die Anfragen nach Schulformen und -stufen:

Vor- schul- klassen	Grund- schule	Stadt- teil- schule	Gym- nasium	Berufliche Schulen	Förderschulen		Schulen in privater Träger- schaft
					Spezielle Sonder- schulen	Regionale Bil- dungs- und Beratungs- zentren (ReBBZ)	
8	60	64	17	2	6	12	3

- Mit 170 Beratungen ist die Gesamtzahl im Vergleich zu denen der Arbeitsbe-
richte eins (97), zwei (100), drei (106), vier (118) und fünf (140) weiter ange-
stiegen
- 31 Anfragen wurden aus dem letzten Jahr mitgenommen oder fragten nach
längerer Pause erneut an
- 20 Anfragen standen im Zusammenhang mit der temporären Beschulung wäh-
rend der Schulschließung wegen Covid 19
- Von den 170 Anfragen bezogen sich 132 **auf Jungen (drei Viertel)**
- 20% der Anfragen und zum Teil zeitaufwändige Beratungen bezogen sich auf
„Autismus“
- Weit über 50% der Fälle wurden mit Schule, ReBBZ oder Behörde kommuni-
ziert

Systematik und Inhalt des Berichts

Ziel des Berichts ist es, Umfang und Art der Tätigkeit der Ombudspersonen darzu-
stellen. Dabei ist ausnahmslos das Prinzip der Vertraulichkeit zu beachten. Alle Per-
sonen, die sich an die Ombudsstelle wenden, dürfen sich darauf verlassen, dass
Dritte vom Gegenstand ihrer Gespräche nur in dem Umfang erfahren, wie die Ratsu-
chenden dies wünschen und es mit ihnen abgesprachen ist.

Der **Aufwand pro Beratung** war wie zuvor höchst unterschiedlich:

geringer Aufwand (maximal 4-5 Arbeitsstunden)	53
mittlerer Aufwand (rund ein Arbeitstag)	57
hoher Aufwand (deutlich mehr als ein Arbeitstag, einige Fälle mehr als eine Wochenarbeitszeit)	60

Kontakte und Gespräche gab es im zurückliegenden Jahr u.a. mit

- Senator Ties Rabe
- Staatsrat Rainer Schulz
- Thorsten Altenburg-Hack, Landesschulrat der BSB
- Rechtsabteilung der BSB
- Dr. Angela Ehlers, Leitung der Stabsstelle Inklusion der BSB
 - alle 4-6 Wochen Jour-fixe mit den Ombudspersonen der drei im SIZ angesiedelten Ombudsstellen zur Besprechung von Einzelfällen, neuen Verordnungen und Gerichtsurteilen, Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung, Besprechung der Forschungsergebnisse in diesem Bereich
- Martin Gustorff und Klaus Suska, Schulaufsicht Spezielle Sonderschulen, BSB
- Michaela Peponis, Leitung Referat Aufsicht der regionalen Beratungs- und Bildungszentren (ReBBZ), Bildungs- und Beratungszentrum Pädagogik bei Krankheit (BBZ)
- Brigitte Schulz, stellv. Referatsleitung, Fachaufsicht in Verbindung mit dem Grundsatz für sonderpädagogische Fragestellungen im Bereich Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung (LSE)
- Dr. Christian Böhm, Leiter der Beratungsstelle Gewaltprävention
- Daniela Dölle, stellv. Referatsleitung, Aufsicht Regionale Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ)
- Christine Hess, Leiterin Gangway
- Leitungen der regionalen Beratungs- und Bildungszentren (ReBBZ)
- Beirat Inklusion (Mitarbeit)
- Lehrkräften, Schulleitungen und Schulaufsichten
- AG Fetales Alkohol Syndrom (FASD) der BSB (Mitarbeit)

Arbeitsweise der Ombudsstelle

Insgesamt ist der Bekanntheitsgrad der Ombudsstelle gestiegen. Schulen, Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) und Regionale Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) sowie der Senatskoordinator für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (SKbM) und viele mehr ermuntern Eltern, die Ombudsstelle aufzusuchen. Neben gut informierten Eltern, denen an einer zweiten Meinung gelegen ist, wenden sich Eltern an die Ombudsstelle, die den Eindruck haben, an Schule und/oder Verwaltung gescheitert zu sein. Außerdem wird sie von Sorgeberechtigten aufgesucht, die im Falle von Ungewissheit und Konflikten im ersten Schritt Unterstützung durch eine unabhängige Stelle suchen.

Den Ombudsleuten zeigt sich in ihrer Arbeit immer wieder, dass an zu bearbeitenden Einzelfällen auch strukturelle Problemlagen deutlich werden. Diese werden jährlich mindestens einmal mit dem Senator und dem Landesschulrat und zweimal mit dem Staatsrat besprochen.

Beratung und Unterstützung enden nicht in allen Fällen zufriedenstellend. Soweit dies aus den Rückmeldungen der Ratsuchenden erkennbar ist, kann die Ombudsstelle allerdings für sich in Anspruch nehmen, dass ihre Bemühungen ganz überwiegend positiv eingeschätzt werden. So wird anerkannt, dass die Ombudspersonen ihre Unabhängigkeit und Zeitsouveränität nutzen, kurzfristig und unkompliziert erreichbar sind, zugewandt agieren und in einem selten erlebten Umfang für persönliche und fernmündliche Gespräche, schriftliche Kommunikation und zur Teilnahme an Runden Tischen, Konferenzen etc. zur Verfügung stehen.

Besonders geschätzt werden Sachverstand und Erfahrung und ggf. die Möglichkeit, schwierige Sachverhalte mit Unterstützung Dritter zu bearbeiten. Respektiert werden auch Versuche, einen Perspektivwechsel vorzunehmen und damit das Verständnis füreinander zu fördern.

Schwerpunkte und Empfehlungen

Die Ombudsfrauen stellen fest, dass sich die Schwerpunkte im Vergleich zum letzten Bericht nur peripher verändert haben.

- Beim Schwerpunkt **Bildung und Erziehung bei Autismusspektrum-Störungen** führen unterschiedliche Einschätzungen des Ausmaßes der Behinderung aufgrund eines frühkindlichen Autismus, Asperger-Autismus, leichte Beeinträchtigungen aus dem autistischen Formenkreis zu unterschiedlichen sonderpädagogischen Ressourcen (sogenannte große versus kleine Ressource) und bei den Eltern sowie Lehrkräften häufig zu Unsicherheit und Unmut.
Auch der Umstand, dass Autismus nur in der Verordnung über die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (AO-SF) als sonderpädagogischer Förderschwerpunkt verankert ist, erschwert die Anerkennung des teilweise erheblichen Förder- und Unterstützungsbedarfs dieser Schülerinnen und Schüler.
Dass die Beratungsstelle Autismus am BBZ (Bildungs- und Beratungszentrum bei Krankheit/ Autismus) nun nur noch für Kinder im Vorschulalter sowie Berufsschülerinnen und Berufsschüler zuständig ist, erschwert die Kooperation mit der Ombudsstelle. War uns das Kollegium des BBZ immer eine kompetente und zuverlässige Unterstützung bei unseren schwierigen Anfragen, so soll nun mit jeweils unterschiedlich kompetenten Personen aus 13 verschiedenen ReBBZ kommuniziert werden. Die Dezentralisierung, die die Ombudsfrauen feststellen konnten, bereitet für die konkrete Beratungsarbeit im Hinblick auf sehr unterschiedliche Sichtweisen und Ressourcen, die die einzelnen ReBBZ und die BSB entscheiden, nach wie vor erhebliche Schwierigkeiten.

- Mit dem **Fetalen Alkoholsyndrom (FAS)** hat sich die Ombudsstelle Inklusion im letzten Jahr weiterhin vermehrt auseinandergesetzt. Die Schülerschaft mit diesem Syndrom, das von Fachärzten/KJPD diagnostiziert wird, stellt aufgrund ihres herausfordernden Verhaltens fachlich und erzieherisch extrem hohe Anforderungen an Lehrkräfte und (Pfleger-)Eltern.

Die systemische Ressource gekoppelt mit Schulbegleitung durch FSJler – jeweils nur für die eigentliche Unterrichtszeit und nicht für den Nachmittag – reicht bei weitem nicht aus, um dem Bildungs- und Erziehungsanspruch dieser Schülergruppe gerecht zu werden.

Hier erscheint den Ombudsfrauen nach wie vor dringender Handlungsbedarf im Hinblick auf eine kindbezogene Förderressource, enge Kooperation mit den sozialen Diensten und konzeptionelle Überlegungen für hamburgweit vergleichbare Vorgehensweisen.

Es gibt mittlerweile eine Arbeitsgruppe der BSB, die sich intensiv mit dem Thema befasst und in der die Ombudsstelle mitwirkt.
- Als problematisch stellt sich nach wie vor der Bereich **Nachteilsausgleich und Förderplanung** dar. In vielen Schulen ist augenscheinlich noch nicht bekannt, dass mit der Vereinbarung und Durchführung eines Nachteilsausgleichs auch die Erstellung eines Förderplans verbunden ist. Es gibt große Unsicherheiten und Problemlagen in den Schulen bei der Gestaltung und Anwendung des Nachteilsausgleichs. Schulen haben Schwierigkeiten, zwischen dem Erreichen der Kompetenzen und der fachlichen Leistungen zu differenzieren. Wenn Schülerinnen und Schüler keine oder nur die kleine sonderpädagogische Ressource erhalten, fehlt oft eine Person, die den Nachteilsausgleich gestaltet und die Umsetzung begleitet und validiert. Die entsprechenden Förderpläne sind oft nicht detailliert genug für die einzelnen Fächer. Hier scheinen die Gymnasien den größten Aufklärungsbedarf zu haben. Es wird empfohlen, wiederholt auf die Möglichkeiten der Beratung durch die Stabsstelle Inklusion hinzuweisen sowie die Broschüre zum Nachteilsausgleich weiterzuentwickeln.
- Die **zieldifferente Beschulung bei sonderpädagogischem Förderbedarf Lernen** gestaltet sich immer wieder schwierig. Durch Zuweisung der systemischen Ressource und der daraus resultierenden relativ geringen Stundenzahl Sonderpädagogik werden diese Kinder häufig zu wenig und zu unkoordiniert zieldifferent unterrichtet. Dies führt bei einigen Kindern zu noch größerer Unsicherheit, Selbstwertproblematik und erheblichen fachlichen Defiziten in den Kernfächern und bei den Erziehenden zu großen Sorgen.

- Einen weiteren Schwerpunkt stellt weiterhin die **Schul- und Schulwegsbegleitung** dar. Eine hohe Zahl von Anfragen bezieht sich wiederum auf die Genehmigung und Gestaltung von Schulbegleitungen. Manche Eltern haben den Eindruck, dass die Kürzungen in diesem Bereich schematisch und ohne genaue Prüfung des Einzelfalls geschehen. Besonders betroffen von unverstandenen Kürzungen fühlen sich Eltern von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufgrund einer Autismusspektrum-Störung. Eine Schulbegleitung ist für viele dieser Kinder u.U. für die gesamte Schulzeit nötig, weil sie ihnen die aktive Teilnahme am Unterricht in manchen Fällen durch die Sicherung von Strukturen und durch das Dolmetschen von Verhaltensweisen anderer Menschen überhaupt erst ermöglicht. Allerdings darf fachbezogener Unterricht nicht auf Schulbegleitungen übertragen werden.
- Als nach wie vor problematisch ist das Thema **Schulzeitverkürzung** anzusehen. Immer wieder kommt es zu Freistellungen vom Unterricht und zur Verkürzung der Unterrichtszeit und der ganztägigen Betreuung insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf Emotionale und soziale Entwicklung. Ziel muss es sein, der Einschränkung des Schulbesuchs und der Verkürzung des Unterrichts so weit wie möglich entgegenzuwirken. Auch kommen nicht alle Schulen der Pflicht nach, die Eltern über den Ganztag und die mögliche Anschluss- und Ferienbetreuung zu informieren. Diese Pflicht besteht selbstverständlich auch gegenüber Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf.
- Das Problem der **Zuweisung** zu einer bestimmten Schwerpunktschule für Jahrgang 1 oder 5 und die daraus resultierenden Anfragen bei der Ombudsstelle Inklusion hat sich im letzten Jahr deutlich verringert.
- Insgesamt muss die Frage diskutiert werden, inwieweit das Modell der **Schwerpunktschulen** umgesetzt werden soll oder ob nicht insgesamt eine größere Flexibilität für die Entwicklung der inklusiven Bildung von Vorteil ist. So sollten Nicht-Schwerpunktschulen, wenn sie sich die Aufnahme eines Kindes zutrauen, ausreichende sonderpädagogische Expertise zur Verfügung steht und die Eltern die Aufnahme wünschen, auch Kinder mit speziellen Förderbedarfen aufnehmen dürfen.
Außerdem weisen wir auf die Problematik hin, dass Stadtteilschulen, die zudem Schwerpunktschulen sind, teilweise sogar mehr als die vorgesehenen vier Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf - LSE und diejenigen mit speziellen Förderbedarfen – aufnehmen und dadurch sehr viele Kinder und Jugendliche mit zum Teil hohen Unterstützungsbedarfen unterrichten.

- Grundsätzlich hält es die Ombudsstelle für äußerst notwendig, dass die **Bildungs- und Erziehungsarbeit in sonderpädagogischen Arbeitsfeldern wissenschaftlich evaluiert wird**, besonders im Hinblick auf die Umsetzung der Ressourcen für die Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Die Arbeit der Ombudsstellen wird ab 10/2020 von der Helmut-Schmidt-Universität der Bundeswehr evaluiert.

Wir danken allen, die uns in unserer Arbeit unterstützt haben!

*Petra Demmin, Karin Limmer, Dagmar Uentzelmann, Renate Wiegandt, Birgit Zeidler
im Oktober 2020*